



Chur, 20. Mai 2024

**Richtplanung Graubünden,
Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung
Ergänzung mit dem Kapitel 5.5 Störfallvorsorge**

**Vorprüfung durch den Bund und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Vorvernehmlassung
bei den betroffenen Gemeinden**

1. Vorprüfung durch den Bund

Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 reichte der Kanton Graubünden die Richtplananpassung Kapitel 5.5 "Störfallvorsorge" zur Vorprüfung durch den Bund ein. Der Bund begrüsst, dass der Kanton Graubünden diese Aufgabe angegangen und nun das neue Richtplankapitel 5.5 Störfallvorsorge erarbeitet hat. Das ARE stellt darin fest, dass die Erarbeitung des Richtplankapitels 5.5 «Störfallvorsorge» im Sinne der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» des Bundes erfolgt ist. Das BAFU stellt fest, dass das Richtplankapitel 5.5 «Störfallvorsorge» über die Verhütung von schweren Unfällen ein Musterbeispiel seiner Art ist. Es enthält nach seiner Auffassung alle relevanten Elemente, die zu diesem Thema in einem Richtplan erwartet werden, insbesondere in Bezug auf die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge. Der Bund somit keine Anträge, Aufträge oder weitere Bemerkungen zum neuen Richtplankapitel 5.5 «Störfallvorsorge».

**2. Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Vorvernehmlassung bei den betroffenen
Gemeinden**

Mit Schreiben vom 23. Februar 2023 wurden die von Konsultationsbereichen betroffenen Gemeinden eingeladen, sich zum Entwurf des KRIP Störfallvorsorge zu äussern. Die eingegangenen Stellungnahmen und der Umgang damit sind untenstehend aufgeführt.

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
Municipio di San Vittore, 2.04.2024	<p>il Municipio di San Vittore, come richiesto, trasmette la sua presa di posizione in merito all'integrazione del piano direttore cantonale (capitolo 5. Insedimento) della "Prevenzione degli incidenti rilevanti".</p> <p>L'Esecutivo condivide l'obiettivo di massima protezione di beni e di persone contemplato dalla regolamentazione proposta. Infatti, e consapevole delle responsabilità che derivano al Comune di San Vittore quale ospitante sul suo territorio di una zona industriale di notevole importanza e desidera ottemperare nel migliore dei modi alle misure di prevenzione dei pericoli inerenti alla zona industriale. In modo particolare di quelli definiti rilevanti.</p> <p>Riteniamo corretta la localizzazione per il nostro Comune dell'area di coordinamento (vedi tabella "Comuni interessati dalla prevenzione degli incidenti rilevanti") nelle strutture aziendali che costituiscono il complesso della zona industriale di San Vittore. Non riscontriamo infatti, a livello aziendale, altre zone sensibili all'interno del perimetro comunale. Fatto del resto già appurato recentemente nell'ambito dell'analisi dei pericoli a livello comunale che ha situato l'ordine di pericolo più alto in un eventuale incidente aziendale nella zona industriale.</p> <p>Il documento che ci è stato sottoposto, oltre a definire i concetti, spiegare le situazioni e illustrarne i riferimenti legislativi (Legge federale sulla pianificazione del territorio, Legge federale sulla protezione dell'ambiente,</p>	Kenntnisnahme (Stellungnahme enthält keine Anträge)

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p>Ordinanza federale sulla protezione contro gli incidenti rilevanti, ecc.) stabilisce gli obiettivi della prevenzione in base alla densificazione degli insediamenti, definisce le linee direttrici anche ai fini del minor rischio per la popolazione e per l'ambiente e attribuisce le competenze ai diversi enti cantonali e comunali. Per ciò che riguarda i Comuni, gli stessi vengono resi attenti nella determinazione del loro perimetro di pianificazione di riferirsi alle loro aree di coordinamento e al catasto dei rischi secondo l'OPIR. Viene anche prestata attenzione a un'eventuale maggior rischio in caso di azionamento o di ampliamento pianificatorio e alla documentazione di conclusioni, decisioni ed elementi di prova.</p> <p>In questo senso il documento ci sembra completo, attinente allo scopo, fruibile e perciò approvabile.</p>	
Stadt Chur	<p>Vielen Dank, dass die Stadt Chur die Gelegenheit erhält im Rahmen der Vorvernehmlassung zu den Konsultationsbereichen der Störfallvorsorge Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr und äussern unsere Bedenken und Fragen:</p> <p>Wir sehen hauptsächlich im Bereich des Konsultationsbereichs Eisenbahn potentielle Konflikte durch Entwicklungsvorhaben, die mit einer Einzonung/Umzonung/Aufzonung und/oder Folgeplanung realisiert werden. Beispielsweise ist im Stadtentwicklungskonzept 2050 eine noch unbebaute, nicht eingezonte Fläche in Chur Nord (Parzellen 522, 526, 3720, 6378) als Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet vorgesehen, wobei die gesamte Fläche im Konsultationsbereich Eisenbahn liegt. Ebenfalls gibt es weitere Flächen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof/Gleisfeld, die zukünftig einer Bebauung oder Umnutzung zugeführt werden (Bsp. Hotel) und dafür eine Umzonung bedingen. Weiter gibt es mehrere, bestehende "empfindliche Nutzungen" im Konsultationsbereich Eisenbahn, wie beispielsweise das Einkaufszentrum Gäuggeli oder Schulen und Kindergärten. Auch für diese ist ein Entwicklungsspielraum nötig, beispielsweise für die Schulhauserweiterung Masans, wozu auch eine Umzonung im Konsultationsbereich erforderlich sein wird.</p> <p>Aus den Erläuterungen des Richtplanentwurfs wird nicht abschliessend deutlich, wie die genannten Entwicklungsvorhaben entlang der Bahnlinie durch die Störfallvorsorge beeinflusst werden. Kann es sogar sein, dass durch die Störfallvorsorge ein Vorhaben verunmöglicht wird? In diesem Zusammenhang lässt sich festhalten, dass aus den abgegebenen Dokumenten auch nicht ersichtlich wird, wie sich die Breite und Ausdehnung des Konsultationsbereichs berechnet hat und ob es dabei ein Spielraum zur Verkleinerung gibt?</p> <p>Im Risikokataster gemäss Störfallverordnung gibt es auch einen Risikokataster Strassen mit Eintrag auf der Autobahn, gibt es da kein Konsultationsbereich?</p> <p>Bei den stationären Betrieben ist ein Betrieb auf Parzelle 1748 ohne Konsultationsbereich aufgeführt, wie erklärt sich das?</p>	<p>Kenntnisnahme (Stellungnahme enthält keine Anträge), Beantwortung der Fragen:</p> <p>Generell richtet sich der Kanton Graubünden für die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallverordnung (Art. 11a der Störfallverordnung, StFV; SR: 814.012) an die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» des Bundesamt für Raumentwicklung ARE et al., 2022, Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (admin.ch) aus.</p> <p>Bezüglich der genannten Gebiete im Konsultationsbereich Eisenbahn (nicht eingezonte Fläche in Chur Nord (Parzellen 522, 526, 3720, 6378), die als Entwicklungsschwerpunkt Arbeitsplatzgebiet vorgesehen sind, sowie die nachfolgend genannten "empfindlichen Nutzungen") gilt folgendes:</p> <p>Die Risikoeinschätzung (und die damit allenfalls miteinhergehenden Nutzungseinschränkungen) hängt einerseits vom Gefährdungspotential der Störfallanlage sowie von der Empfindlichkeit der (vorgesehenen) Nutzung und Nutzerdichte im jeweiligen Konsultationsbereich ab und sind in den jeweiligen Planungsverfahren stufengerecht abzuklären. Das konkrete Vorgehen ist in der Planungshilfe in Kapitel 3 für Planungsverfahren und in Kapitel 4 für Baubewilligungsverfahren beschrieben und hängt u.a. von obengenannten Variablen (Gefährdungspotential, Empfindlichkeit Nutzung, Nutzerdichte) ab. Deshalb</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
		<p>kann erst im Zuge der Durchführung einer Planung eine konkrete Beurteilung gemacht werden. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, die dafür zuständigen Stellen frühzeitig mit einzubeziehen.</p> <p>Bezüglich der Breite und Ausdehnung von Konsultationsbereichen gilt das folgende: Bei raumplanungsrelevanten Störfallanlagen (= Anlagen, die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials signifikante Gefahrenquellen für die Bevölkerung <u>ausserhalb der Störfallanlagen</u> darstellen) werden die Konsultationsbereiche gemäss Anhang 1 der Planungshilfe definiert. Sie werden vom Bund festgelegt. Verkleinerungen sind im Ausnahmefall grundsätzlich möglich, bedürfen aber eines konkreten Nachweises des geringeren Risikos, der wiederum durch die zuständigen Störfall-Fachstellen geprüft und gutgeheissen werden muss.</p> <p>Autobahn im Risikokataster ohne Konsultationsbereich: Siehe Anforderungen Anhang 1 der Planungshilfe: Konsultationsbereiche für Autobahnen werden erst ab vierspuriger Ausführung und einem DTV>50000 erlassen. Die Anforderung des DTV ist im Falle der Autobahn im Churer Rheintal nicht gegeben.</p> <p>Betrieb auf Parzelle 1748 ohne Konsultationsbereich: Vom gelagerten Stoff in dieser Anlage geht keine Gefährdung ausserhalb der Störfallanlage aus. Somit benötigt diese Anlage keinen Konsultationsbereich.</p>
Gemeinde Landquart, 4. 04. 2024	<p>Mit Schreiben vom 23. Februar 2024 haben Sie uns informiert, dass das Amt für Raumentwicklung eine Ergänzung des Kantonalen Richtplans betreffend «Störfall-Vorsorge» beabsichtigt. Für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Vorvernehmlassung danken wir.</p> <p>Aufgrund der kurzen Fristansetzung von einem Monat ist es der Gemeinde Landquart nicht möglich, die Unterlagen im Detail zu prüfen und eine abschliessende Rückmeldung zu machen. Vorab möchten wir jedoch bereits nachfolgendes mitteilen.</p> <p>Der Gemeinde Landquart ist bewusst, dass die übergeordneten Gesetzesvorgaben und Aufträge des Bundes umzusetzen sind. Die Stufengerechtigkeit ist jedoch zu wahren. Auf die nicht stufengerechte Umsetzung in der vorgesehenen Ergänzung des Richtplans ist zu verzichten. Vorerst wird beantragt,</p>	<p>Nicht-Berücksichtigung. Begründung:</p> <p>Die Argumentation der Gemeinde Landquart in Bezug auf die Stufengerechtigkeit wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den immer dichter werdenden «Regelungsdschungel» wird dem Anliegen der Region Landquart auch Verständnis entgegengebracht.</p> <p>In Art 11a Abs 1 der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) ist jedoch folgendes geregelt: <i>«Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten».</i></p> <p>Die Kantone müssen somit gemäss Art. 11a der Störfallverordnung die</p>

Absender	Bemerkungen/ Antrag	Behandlung
	<p>folgende Handlungsanweisung im Richtplandtext anzupassen:</p> <p><i>Der Kanton überprüft im Rahmen von Richt- und Ortsplanungsrevisionen mit Vorhaben in Konsultationsbereichen, ob die Anforderungen an die Störfallvorsorge eingehalten sind.</i></p> <p><i>Bei Vorhaben in Konsultationsbereichen ist im Rahmen der Nutzungsplanung sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Störfallvorsorge eingehalten werden.</i></p> <p>Abklärungen hinsichtlich Störfallvorsorge bzw. hinsichtlich Risikorelevanz sind nicht Sache der Richtplanung. Bereits auf dieser Stufe sehr umfangreiche Gutachten zu erstellen ist nicht möglich. Die vom Kanton beabsichtigten Handlungsanweisungen und Erläuterungen führen zu unnötigem Koordinationsaufwand und Planungskosten auf Stufe Region, insbesondere auch im Zusammenhang mit allfälligen zukünftigen Siedlungsgebietserweiterungen.</p> <p>Die Sicherstellung der rechtlichen Vorgaben soll auf Stufe der Nutzungsplanung erfolgen. Insbesondere sollen entsprechende Nachweise und Massnahmen auch auf die Stufe der Folgeplanungen (Arealplanung oder Quartierplanung) delegiert werden. Damit kann eine stufengerechte und zweckmässige Einhaltung der Rechtsvorgaben sichergestellt werden.</p> <p>Mit der beabsichtigten Ergänzung des Kantonalen Richtplans wird eine Aufgabe der kommunalen Nutzungsplanung auf die Stufe der Richtplanung gehoben, womit immenser Planungsaufwand und Mehrkosten generiert werden, obwohl Entwicklungen weder im Detail bekannt sind, noch eine Umsetzung sichergestellt ist. Die Gemeinde Landquart beurteilt diese Tendenz kritisch und kann die beabsichtigte Richtplananpassung aus oben genannten Gründen nicht unterstützen.</p> <p>Die Gemeinde behält sich vor, im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung weitere Anträge zu stellen.</p>	<p>Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen.</p> <p>Weiter richtet sich der Kanton Graubünden an der Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (admin.ch) aus. Die Anforderungen an die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge in der Richtplanung sind im Kapitel 3.3 der Planungshilfe weiter definiert.</p> <p>Der kantonale Richtplan dient der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung, des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen. Eine vorausschauende Abstimmung ist für die frühzeitige Koordination zukünftiger räumlicher Interessen notwendig. Dazu gehört auch eine Berücksichtigung der Störfallvorsorge.</p> <p>Wie vorgängig schon erwähnt, ist gemäss Artikel 11a Absatz 1 StFV die Koordination von Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge im kantonalen Richtplan (vorausschauend) zu behandeln. Somit kann diese Aufgabe nicht auf das Folgeverfahren geschoben werden.</p> <p>In diesem Sinn besteht in Bezug auf den in roter Farbe dargestellten Antrag kein Spielraum; er kann nicht berücksichtigt werden.</p>

Aus den Anträgen der eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich – wie bei der Vorprüfung des Bundes – kein Anpassungsbedarf. Für die öffentliche Auflage gemäss Art 5 KRG kann der Entwurf des Kapitels 5.5 Störfallvorsorge somit unverändert belassen werden.